

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

Stand: August 2013



Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand Abteilung III
Stromstraße 4 · 10555 Berlin
www.gdp.de



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

es ist ziemlich verzwickelt mit der Zunahme des Straßenverkehrs. Kaum ist eine Autobahn nach langjähriger Neu- oder Umbauarbeit frei gegeben, steht der Verkehr schon wieder. Wesentlicher Verursacher ist der Schwerverkehr. Lastwagen werden immer mehr, länger und schwerer. Auf den Autobahnen schließen sie die letzten freien Lücken, fahren in halsbrecherischer Weise Stoßstange an Stoßstange und setzen den Blinker – wenn überhaupt –

nur kurz vor oder im Moment des Ausscherens. Übrigens "scheren". Was schert einen Kapitän der Landstraße den nachfolgenden Sportwagen, der sich mit doppelter Geschwindigkeit nähert. Ja, das ist die Wirklichkeit auf den Autobahnen, die natürlich auch ihren Tribut, sprich Unfälle fordert. Wir wissen, dass gerade Lkw-Unfälle nicht gerade glimpflich ablaufen. Daher muss diese Verkehrsteilnehmergruppe besonders intensiv kontrolliert werden. Solche Kontrollen sind, gerade wenn es um die Sozialvorschriften für die Fahrer geht, nicht einfach. Daher haben wir in der GdP diese Arbeitshilfe geschaffen, in der die wesentlichen Aspekte der Materie in anschaulicher Weise dargestellt werden.

Damit soll die praktische Arbeit auf der Straße zugunsten einer Steigerung der Verkehrssicherheit im Nutzfahrzeugbereich etwas transparenter gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen

– **Arnold Plickert** –

Gewerkschaft der Polizei

Stellvertretender Bundesvorsitzender

– Fachbereich Verkehrspolitik –

Regeln zu den Sozialvorschriften

In den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Änderungen und Novellierungen im Bereich der Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten für das Fahrpersonal in Kraft getreten.

Neue Vorschriften sind in den Bereichen der

- ➔ Arbeitszeiten
- ➔ Lenkzeiten
- ➔ Ruhezeiten
- ➔ Aufzeichnungstechnik

verabschiedet worden, die überwiegend ihren Ursprung im europäischen Recht haben.

Die wichtigsten Vorschriften im rechtlichen Überblick:

In Deutschland geltende Regeln zu den Sozialvorschriften

ArbZG	FPersG	StVG
↓	↓	↓
insbesondere § 21a <small>(gem. RiLi 2002/15 EG)</small> speziell für Fahrpersonal	VO (EG) Nr. 1266/2009 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> VO (EWG) Nr. 3821/85 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> VO (EG) Nr. 561/2006 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <small>RiLi 2006/22 EG RiLi 2009/04 und 05/EG Verkehrsblatt VkBf.</small>	StVZO <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Fahrtenschreiber § 57a (72) <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Prüfung von Kontrollgeräten und Fahrtenschreibern § 57b <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> § 72 (1) Nr. 6a <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Übergangsbestimmungen
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Ordnungswidrigkeiten § 22	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> AETR (2011) <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> FPersV (2013) <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> ZustVO ArbTG/NRW	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Straftaten § 23		

Verkehrs- / Fahrzeugarten



Pkw mit Anhänger zur Güterbeförderung mit zHm > 3,5 t



KOM im Linien(fern)verkehr

Vom Fahrpersonal müssen die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten sowie der Einbau und Betrieb von Kontrollgeräten beachtet werden, es sei denn, eine der Ausnahmen (siehe ab Seite 13) kann in Anspruch genommen werden.

§ 57a StVZO

- Kfz mit einem zGG > 7,5 t
- ZM mit einer Motorleistung von > 40 kW, die nicht ausschließlich für lof-Zwecke eingesetzt werden.
- Kfz zur Personenbeförderung \geq 8 Fahrgastplätze.

§ 72 (1) Nr. 6a StVZO

- Keine Ausrüstungspflicht mit einem Fahrtenschreiber mehr bei erstmalig nach dem 1.1.2013 in den Verkehr gekommen.

§ 1 FPersV

- Fz., die der Güterbeförderung dienen und deren zHm einschließlich Anh. oder SANh > 2,8 t und \leq 3,5 t beträgt.
- Fz., die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind.

Artikel 2 VO (EG) Nr. 561/2006

- Güterbeförderung mit Fz., deren zHM einschließlich Anh. oder SANh 3,5 t übersteigt.
- Personenbeförderung mit Fz., die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

Artikel 2 AETR

- Dieses Übereinkommen gilt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für den internationalen Straßenverkehr mit jedem Fz., das im Hoheitsgebiet dieser oder einer anderen Vertragspartei zugelassen ist.

Lenk- und Ruhezeiten

nach VO (EG) Nr. 561/2006 und AETR

Lenkdauer	4,5 Stunden
Tageslenkzeit	9 Stunden / 2 x je Woche 10 Stunden
Wochenlenkzeit	Maximal 56 Stunden (Höchstarbeitszeit 60 Std.)
Doppelwochenlenkzeit	Maximal 90 Stunden
Fahrtunterbrechung	<p>1. Möglichkeit nach 4,5 Stunden Lenkdauer mindestens 45 Minuten</p> <p>2. Möglichkeit innerhalb von 4,5 Stunden Lenkdauer erste Fahrtunterbrechung von mindestens 15 Minuten, die zweite von mindestens 30 Minuten.</p>
Tägliche Ruhezeit	<p>Mindestens 11 Stunden</p> <p>1. Ausnahme 3 x wöchentlich 9 Stunden</p> <p>2. Ausnahme 12 Stunden, aufgeteilt in 3 und 9 Stunden.</p> <p>Die tägliche Ruhezeit muss innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden beendet sein.</p>
Wöchentliche Ruhezeit	<p>Mindestens 45 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit.</p> <p>Ausnahme: In zwei, jeweils aufeinanderfolgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden oder → eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. <p>Dabei wird jedoch die Verkürzung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von 6 bzw. 12* 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.</p>
Mehrfahrerbetrieb	Die Lenk- und Ruhezeiten werden auf einen Zeitraum von 30 statt 24 Stunden berechnet; es gibt eine generelle tägliche Ruhezeit für die Mehrfahrerbesatzung von mindestens 9 Stunden.

*maximal zwölf 24-Stunden-Zeiträume für:

- KOM im Linienverkehr mit einer Linienlänge ≤ 50 km und
- KOM im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, wobei mind. 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat und am Ende dieses einzelnen Gelegenheitsdienstes 2 Wochenruhezeiten (mind. 45h+45h oder 45h+24h bzw. 24h+45h mit Ausgleich) sein müssen.

Kontrollmittel

1. Tageskontrollblatt

Erforderlich beim Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die der Güterbeförderung dienen und deren zHm > 2,8 t und ≤ 3,5 t beträgt und in denen kein Kontrollgerät verbaut ist.

Mitführpflicht:

laufender Tag und die vorherigen 28 Kalendertage.

Aufzeichnungen gemäß § 1 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung																																																							
1. Name						2. Vorname:																																																	
3. Amtl. Kennzeichen der (des) Fahrzeuge(s):						4. Datum:																																																	
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;">1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td> </tr> <tr> <td>5. <input type="checkbox"/> 5</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. <input type="checkbox"/> 6</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>7. <input checked="" type="checkbox"/> 7</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>													1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	5. <input type="checkbox"/> 5											6. <input type="checkbox"/> 6											7. <input checked="" type="checkbox"/> 7										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																													
5. <input type="checkbox"/> 5																																																							
6. <input type="checkbox"/> 6																																																							
7. <input checked="" type="checkbox"/> 7																																																							
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;">13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td> </tr> <tr> <td>5. <input type="checkbox"/> 5</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. <input type="checkbox"/> 6</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>7. <input checked="" type="checkbox"/> 7</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>													13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	5. <input type="checkbox"/> 5											6. <input type="checkbox"/> 6											7. <input checked="" type="checkbox"/> 7										
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22																																													
5. <input type="checkbox"/> 5																																																							
6. <input type="checkbox"/> 6																																																							
7. <input checked="" type="checkbox"/> 7																																																							
8. Ort der Fahraufnahme:						9. Ort der Fahrtbeendigung:																																																	
10. Zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs einschließlich Anhänger:																																																							
										<input type="checkbox"/> 5																																													
11. Kilometerstand										<input type="checkbox"/> 6																																													
bei Fahrtbeginn:				km		bei Fahrtende:				km																																													
Gesamtfahrstrecke:				km								<input checked="" type="checkbox"/> 7																																											
Bemerkungen und Unterschrift																																																							
Erläuterungen: 5 = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen 6 = Lenkzeiten 7 = Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft																																																							

Abb.: Muster aus der Anlage zur FPersV

Einträge vom Fahrpersonal:

Bei Dienstaufnahme:

Name, Vorname, Abfahrort, Abfahrkilometer, Datum, Kennzeichen

Bei Dienstende:

Abstellort, Abstellkilometer

Die jeweiligen Zeitgruppen sind unverzüglich (nach einem Zeitgruppenwechsel) einzutragen bzw. einzuzeichnen.

2. Schaublatt

Erforderlich in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen sowie in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die der Güterbeförderung dienen und deren zHm > 3,5 t beträgt und die mit analogen EGKontrollgeräten ausgestattet sind. Bei Einbau eines Kontrollgerätes in Fz. und Fz.-Kombinationen >2,8 t muss dieses anstelle eines Tageskontrollblattes betrieben werden.

Mitführflicht:

laufender Tag und die vorherigen 28 Kalendertage.



Einträge vom Fahrpersonal:

Bei Dienstaufnahme:

Name, Vorname, Abfahrort, Abfahrkilometer, Datum, Kennzeichen

Bei Dienstende:

Abstellort, Abstellkilometer, Datum

3. Kontrollgerätekarten

Erforderlich für Fahrpersonal bei EG- und EWR-Fahrten mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen sowie in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die der Güterbeförderung dienen, deren zHm > 3,5 t beträgt und die mit digitalen EG-Kontrollgeräten ausgestattet sind.

Fahrerkarte



Vorderseite



Rückseite

Fahrerkarte:

Gültigkeitszeitraum 5 Jahre, Speicherkapazität mindestens 28 Tage. Ein Erwerb ist nur möglich bei Besitz eines Kartenführerscheins. Jedes Fahrpersonal darf nur im Besitz einer gültigen Fahrerkarte sein. Eine Prüfung diesbezüglich ist für Polizeibeamte online beim KBA in Flensburg möglich.

Werkstattkarte



Vorderseite



Rückseite

Werkstattkarte:

Gültigkeitszeitraum 1 Jahr, Ausgabe nur an Installateure gem. § 57b StVZO.

Kontrollkarte



Vorderseite



Rückseite

Kontrollkarte:

Gültigkeitszeitraum 5 Jahre, wird von Kontrollbehörden zur Gerätekontrolle und zum Datendownload genutzt. Nach dem Eingeben der Karte ins EG-Kontrollgerät und dem Ausführen eines Befehls hieran, wird diese Eingabe erfasst und im Gerät gespeichert.

Damit ist diese Kontrolle im Gerät gespeichert und wird bei weiteren Downloads mit Datum, Uhrzeit und Kontrollkartennummer angezeigt.

Unternehmerkarte



Vorderseite



Rückseite

Unternehmerkarte:

Gültigkeitszeitraum 5 Jahre. Wird vom Unternehmen zum Download der Daten aus dem Basisgerät sowie zum einmaligen Eingeben des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges nach erstmaliger Zulassung genutzt.

4. Ausdrucke

Erforderlich für Fahrpersonal bei denen ein Defekt am digitalen EG-Kontrollgerät während der Fahrt aufgetreten ist. Der Fahrer hat fehlende Aufzeichnungen darauf handschriftlich zu erstellen und mit Namen, Fahrerkartennummer und Unterschrift zu ergänzen. Ist ein Erreichen des Unternehmens nicht innerhalb einer Woche möglich, muss die Reparatur unterwegs vorgenommen werden.

Anhand des Ausdrucks können u. a.

- der Name des Fahrers,
- die Fahrerkartennummer,
- der Gerätehersteller,
- die Gerätenummer,
- die letzte Werkstattprüfung,
- Datum, Uhrzeit des Ausdrucks,
- Lenk- und Ruhezeiten,
- Unregelmäßigkeiten,
- Fahrkilometer
- Fahrzeug-Ident-Nummer
- Kfz-Kennzeichen und
- Geschwindigkeitsüberschreitungen

abgelesen werden.

Neue Gerätetypen können Zeiten und Geschwindigkeiten grafisch ausdrucken (siehe nächste Seite).

Auf Ausdrucken sowie im Display des digitalen EG-Kontrollgerätes wird eine Vielzahl unterschiedlicher Piktogramme und Piktogrammkombinationen verwendet.

Mitführpflicht:

Laufender Arbeitstag und die vorherigen 28 Kalendertage, wenn ein Ausdruck erforderlich ist bzw. erstellt wurde.

SIEMENS VDO

Automotive

Y 03.05.2005 11:57 (UTC)

24hGV

o Mr Conducteur 1609 TES

Prénon

oRF /10000000016090 0 0

11.03.2010

A ??????????????????

/?????????????????

B SiemensVDO Automotive

AG

1381.2072000001

T Test Werkstatt 0048

TDD /SVI 06 0048 0 0 0

T 04.04.2005

oRF / 0 0 0 0 1 7 0 0

o 28.04.2005 10:54 Y

03.05.2005 5

? 00:00 11:29 11h29

x 11:29 11:37 00h08

A /?????????????????

c 687 kn

h 11:37 11:40 00h03

o 11:40 11:44 00h04

x 11:44 11:48 00h04

? 11:48 11:49 00h01

x 11:49 11:52 00h03

o 11:52 11:53 00h01

o 11:53 11:56 00h03 oo

x 11:56 11:57 00h01 oo

c 695 kn; B kn

? 11:57

o 11:29 D

c 697 kn

h 11:48 D

c 690 kn

h 11:57 D

c 695 kn

o 00h08 B kn

x 00h16 o 00h00

h 00h03 ? 11h30

oo 00h04

!s 28.04.2005 10:26

00h00

A D /VS-SV-111

!so 28.04.2005 07:01

00h00

A D /VS-SV-111

!s 27.04.2005 07:42

26h43

A D /VS-SV-111

!so 26.04.2005 11:41

00h00

A D /VS-SV-111

!sa 3 03.05.2005 11:53

00h00

oRF /10000000016090 0 0

oRF /10000000016040 0 0

>> c 03.05.2005 11:53

(2) 00h01

oRF /10000000016090 0 0

>> c 03.05.2005 11:41

(1) 00h02

oRF /10000000016090 0 0

!s 1 03.05.2005 11:09

(1) 00h00

B---

!s 1 29.04.2005 06:35

(1) 100h3

B---

o

VDO

Y 19.07.2011 15:20 (UTC)

dVT

A WPA1AXZ26AVJ5C

D /

B Continental Automotive

GmbH

1381.10510;

19.07.20

101 149 km

dVT

km/h

Papier original

für Drucker DTCO

Carta originale

VDO

per stampante per DTCO

Original

VDO Druckerpapier

für DTCO

Original

VDO Druckerpapier

für DTCO

Papier original

VDO

pour imprimante DTCO

VDO

Y 19.07.2011 15:22 (UTC)

dVT

B

oRF /0K00000 0 0 0

30.05.2013

oRF /0K000944 0 0 0

10.07.20

B Continental Automotive

GmbH

1381.10510;

Y

h

m

k

o

10:00

10:10

10:20

10:30

10:40

10:50

11:00

11:10

11:20

11:30

11:40

11:50

12:00

12:10

12:20

12:30

12:40

12:50

13:00

13:10

13:20

13:30

13:40

13:50

14:00

14:10

14:20

14:30

14:40

14:50

15:00

15:10

15:20

15:30

15:40

15:50

16:00

16:10

16:20

16:30

16:40

16:50

17:00

17:10

17:20

17:30

17:40

17:50

18:00

18:10

18:20

18:30

18:40

18:50

19:00

Geschwindigkeitsausdruck

Zeitausdruck

5. Analoge EG-Kontrollgeräte

Erforderlich für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen sowie für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die der Güterbeförderung dienen und eine zHm > 3,5 t haben.



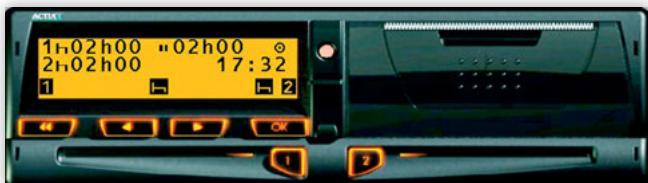
Hersteller: Fa. Continental Siemens VDO, Typ: MTCO 1324



Hersteller: Fa. Continental Siemens VDO, Typ: 1318-24

6. Digitale EG-Kontrollgeräte

Erforderlich für Fahrzeuge bei EG- und EWR-Fahrten zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen sowie für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die der Güterbeförderung dienen und deren zHm > 3,5 t beträgt (Fz.-Zulassung ab dem 1. Mai 2006).



Fa. Actia, Typ: Smar Tach (Produktion seit 2012 eingestellt)



Fa. Intellic, Typ: EFAS 4



Fa. Continental Siemens VDO, Typ: DTCO 1381 Rel. 2.0a

























Fa. Stoneridge, Typ: SE 5000 Exakt Duo

Piktogramme

Aufgrund der Vielzahl von Piktogrammen und Piktogrammkombinationen sind hier nur die Einzelpiktogramme abgebildet (Quelle: VO (EWG) Nr. 3821/85 Anlage 3 vom 1. Mai 2006).

Einzelpiktogramme

	Personen	Maßnahmen/Betriebsarten
	Unternehmen	Unternehmen
	Kontrollleur	Kontrolle
	Fahrer	Lenken/Betrieb
	Werkstatt/Prüfstelle	Überprüfung/Kalibrierung
	Hersteller	
	Tätigkeiten	Dauer
	Bereitschaft	Laufende Bereitschaftszeit
	Lenken	Kontinuierliche Lenkzeit
	Ruhe	Laufende Ruhezeit
	Arbeit	Laufende Arbeitszeit
	Unterbrechung	Kumulative Pausenzeit
	Unbekannt	
	Geräte	Funktionen
	Steckplatz Fahrer	
	Steckplatz 2. Fahrer	
	Karte	
	Uhr	
	Anzeige	Anzeigen
	Externe Speicherung	Herunterladen
	Stromversorgung	
	Drucker/Ausdruck	Drucken
	Sensor	
	Reifengröße	
	Fahrzeug/Fahrzeugeinheit	

OUT**Spezifische Bedingungen**

Kontrollgerät nicht erforderlich

Fährüberfahrt/Zugfahrt

Verschiedenes

!

Ereignisse

IF

Beginn des Arbeitstages

●

Ort

B

Sicherheit

G

Zeit

X

Störungen

M

Ende des Arbeitstages

M

Manuelle Eingabe Fahrertätigkeiten

V

Geschwindigkeit

M

Gesamt/Zusammenfassung

24h

|

täglich

||

wöchentlich

+

zwei Wochen

von oder bis

Freistellungen/Ausnahmen

➔ Freistellung vom Einbau und Betrieb eines Fahrtenschreibers gem. § 57 a StVZO

1. Kfz. mit einer bHG von nicht mehr als 40 km/h,
2. Kfz. der BW, es sei denn, dass es sich um Kfz. der Bundeswehrverwaltung oder um KOM handelt,
3. Kfz. der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
4. Fahrzeuge, die in § 18 Abs. 1 der FPersV genannt sind,
5. Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchstabe d bis g und i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind.

➔ Freistellungen vom Einbau und Betrieb eines EG-Kontrollgerätes sowie Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

1. Freistellungen gem. § 1 FPersV

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,
2. Fz., die in Art. 3 b - i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind,
3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- 3a. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht,
4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, und
5. auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der FZV

2. Freistellungen gem. § 18 FPersV

1. Fz., die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
2. Fz., die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbeson-

- dere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden,
3. Lof-ZM, die für Iof-Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fz. besitzt, anmietet oder least,
 4. Fz. oder Fz.-Kombination mit einer zHM von < 7,5 t, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens
 - a) von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Postuniversaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418/, die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes oder
 - b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fz. mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fz. nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
 5. Fz., die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2.300 km² verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind,
 6. Fz., die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anh. oder SAnh 7,5 t nicht übersteigt,
 7. Fz., die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Pers.- oder Güterbeförderung verwendet werden,
 8. Fz., die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern und -geräten eingesetzt werden,
 9. Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,

10. Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden,
11. speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden,
12. Fz., die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern zum Abholen von Milch bei landw. Betrieben oder zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an d. Betriebe verwendet werden,
13. Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,
14. Fz., die in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden,
15. Fz., die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden und
16. Fz., die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.
Bei Beförderungen in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs beträgt das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung 16 Jahre.

3. Freistellungen gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006

1. Fz., die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
2. Fz. mit einer zHG von nicht mehr als 40 km/h;
3. Fz. der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der FW oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
4. Fz. - einschließlich Fz., die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfen verwendet werden - die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;

5. Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
6. spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
7. Fz., mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden sowie neue oder umgebaute Fz., die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
8. Fz. oder Fz.-Kombinationen mit einer zHm < 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
9. Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

4. Freistellungen gem. Art. 2 AETR

1. Fz., die zur Güterbeförderung dienen und deren zGG, einschließlich Anh. oder SAnh 3,5 t nicht übersteigt;
2. Fz., die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern;
3. Fz., die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
4. Fz. mit einem zGG von nicht mehr als 40 km/h;
5. Fz., die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der FW und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
6. Fz., - einschließlich Fz., die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden - die in Notfällen o. für Rettungsmaßn. eingesetzt werden;
7. Spezialfahrzeuge für ärztliche Aufgaben;
8. besondere Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
9. Fz., mit denen für Zwecke der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
10. Fz., mit einer zHm von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
11. Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

➔ Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln im Rahmen der Straßenkontrolle

Der Unternehmer, der Fahrzeughalter und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde (z.B. Polizei) innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist die Auskünfte, die zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten sowie Einbau und Betrieb der Kontrollgeräte erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Zudem sind sie verpflichtet, die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Prüfung auszuhandigen oder einzusenden.

Für die Betroffenen besteht ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 383 (1) Nr. 1 bis 3 ZPO.

Erforderliche Unterlagen, auch automatisierte, die sich auf die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten sowie Aufzeichnungspflichten beziehen, sind den zuständigen Kontrollorganen (z.B. Polizei) auf Verlangen in dem Fall auszuhändigen oder zuzusenden.

Während der Betriebs- und Arbeitszeit ist den zuständigen Kontrollorganen (z.B. Polizei) u. a. das Betreten und Besichtigen von Beförderungsmitteln (z.B. Lkw, Anh., KOM) gemäß § 4 Abs. 5 FPersG gestattet.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt und Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen vorgenommen werden.

Diese Maßnahmen sind von den zu überwachenden Unternehmen und ihren Angestellten, einschließlich des Fahrpersonals, zu dulden.

Die Weiterfahrt kann von den zuständigen Behörden (z.B. Polizei) bis zur Behebung des Mangels untersagt werden.

Dies ist gem. § 5 FPersG der Fall, wenn keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden oder festgestellt wird, dass vorgeschriebene Unterbrechungen der Lenkzeit nicht eingelegt oder die höchstzulässige Tageslenkzeit überschritten oder einzuhaltende Mindestruhezeiten nicht eingelegt worden sind.

Ein Nichtbeachten dieser Ermächtigungen und Maßnahmen durch das Fahrpersonal oder auch Unternehmen und dessen Beauftragten ist gem. FPersG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu maximal 15.000.- € geahndet werden.

Wenn eine angeordnete Sicherheitsleistung nicht sofort erbracht werden kann, kann das zuständige Kontrollorgan (z.B. Polizei) die Weiterfahrt bis zur vollständigen Erbringung der Sicherheitsleistung gemäß § 7 FPersG untersagen.

➔ **Haftung des Verkehrsunternehmens** **gem. Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 561/2006+**

Das Verkehrsunternehmen haftet für Verstöße, die vom Fahrpersonal dieses Unternehmens begangen wurden, selbst wenn dieser Verstoß in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat ausgeübt wurde.

Verkehrsunternehmen sind jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede, eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzende oder einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit unterstehende offizielle Stelle, die Beförderungen im Straßenverkehr gewerblich oder im Werkverkehr vornimmt.

Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne (Dispositionen) nicht gegen diese Verordnung verstoßen.

➔ **Aufhebung des Territorialprinzips**

Seit dem 11.04.2007 ist auch eine grenzüberschreitende Verfolgung und Ahndung von Verstößen möglich. Im Rahmen von Kontrollen können zuständige Stellen auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates Verstöße, die in anderen Staaten begangen wurden, ahnden. Dabei ist die Staatsangehörigkeit des Fahrers oder die Zulassung des Fahrzeugs unerheblich.

Wird bei Kontrollen ein Verwarngeld oder eine Geldbuße verhängt, ist dem Fahrer ein „schriftlicher Beleg“ (EU-Kontrollbescheinigung) i. S. d. Artikel 19 Absatz 3 VO (EG) Nr. 561/2006 über die Sanktion oder die Einleitung eines Verfahrens auszustellen.

„Schriftliche Belege“ sind gemäß § 20 Absatz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 vom Fahrer bis zum Ende einer Verfolgungsverjährung bzw. bis zur Rechtskraft des Bußgeldverfahrens mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

➔ **Aktuelle Änderungen im Fahrpersonalrecht ab 2013** **“kurz und bündig”**

Selbstfahrende Unternehmer sind nach freien Zeiten (aktueller Kontrolltag und 28 zurückliegende Kalendertage) verpflichtet, sich selber vor Antritt der Fahrt eine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Kalendertage auszustellen oder handschriftlich Nachträge bei analogen bzw. manuelle Nachträge bei EG-Kontrollgeräten vorzunehmen.

Das Fahrpersonal ist bei Straßenkontrollen ebenfalls verpflichtet, den zuständigen Kontrollorganen 28 zurückliegende Kalendertage und den Kontrolltag lückenlos nachzuweisen.

Handschriftliche Nachträge sind auf der Rückseite des neu einzulegenden Schaublattes nach der freien Zeit (Kontrolltag und 28 zurückliegende Kalendertage – Nachweispflicht –) unter Verwendung der entsprechenden Zeitgruppensymbole nach Art. 15 VO (EWG) Nr. 3821/85 einzutragen. Bei der Verwendung von Tageskontrollblättern gilt die Verpflichtung der handschriftlichen Nachträge ebenfalls.

Bei Verwendung von Fahrzeugen mit digitalen Kontrollgeräten müssen die Nachträge auf der Fahrerkarte erfolgen.

Die Nachträge sind vor Dienstaufnahme nach der aufzeichnungsfreien Zeit vorzunehmen.

Begangene Ordnungswidrigkeiten nach den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften, die in einem ausschließlichen AETR- oder Drittstaat begangen wurden, können in Deutschland geahndet werden.

Bei den Freistellungen bzw. Ausnahmen hat es einige redaktionelle Änderungen in der FPersV und dem AETR gegeben. Diese sind in dieser Broschüre berücksichtigt und eingearbeitet worden. So wurde beispielsweise bei Milchbeförderungen ein Umkreis von 100 km eingeführt. Leider ist nicht festgelegt worden, worum dieser Umkreis gilt.

Die Einbaupflicht von Fahrtenschreibern in Kfz. >7,5 t zHm gem. § 57a StVZO ist nicht mehr für Kfz. >7,5 t zHm ab erstmaliger in Verkehrnahme nach dem 1.1.2013 gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6a StVZO erforderlich.

Selbstfahrende Unternehmer und das Fahrpersonal sind bei Unterwegskontrollen verpflichtet, den Kontrolltag und die zurückliegenden 28 Kalendertage lückenlos mit handschriftlichen oder manuellen Nachträgen bzw. mit Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage nachzuweisen.

Auszug aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zum Fahrpersonalrecht "LV 48".

Herausgegeben vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik -LASI- Stand: Juni 2012 (<http://lasi.osha.de/docs/lv48.pdf>)

Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen beim Fahrpersonal gem. VO (EG) Nr. 561/2006

➔ **Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer**

1. eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. (§ 4 Abs.3 Satz 1 FPersG)
→ je Fall 250.- €
2. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 FPersG)
→ je Fall 300.- €

➔ **Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer**

1. die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält (Art. 6 Abs. 1 Satz 1)
→ bei Überschreiten bis zu 60 Minuten (30,- €)
→ bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden, je angefangene ½ Stunde (30,- €)
→ bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden, je angefangene ½ Stunde (60,- €)
2. die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).
→ bei Überschreiten bis zu 30 Minuten (30,- €)
→ bei Überschreiten bis zu 2 Stunden, je angefangene ½ Stunde (30,- €)
→ bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden, je angefangene ½ Stunde (60,- €)

3. die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält (Art. 6 Abs. 2).
Hinweis: 60 Std. Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden.
Siehe § 21a ArbZG
 - bei Überschreiten bis zu 2 Stunden (30,- €)
 - bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden,
je angefangene Stunde (30,- €)
 - bei mehr als 67 Stunden, je angefangene Stunde (60,- €)
4. die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgender Wochen nicht einhält (Art. 6 Abs. 3).
 - bei Überschreiten bis zu 2 Stunden (30,- €)
 - bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden
je angefangene Stunde (30,- €)
 - bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde (60,- €)
5. die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen (Artikel 7 Satz 1).
 - bei Überschreiten bis zu 60 Minuten (30,- €)
 - bei Überschreiten bis zu 1 Stunde
und je angefangene weitere ½ Stunde (30,- €)
6. die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen (Artikel 7 Satz 1).
 - bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten (30,- €)
 - bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten
und je angefangene weitere ¼ Stunde (60,- €)
7. die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält (Art. 8 Abs. 2 oder 5).
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden,
je angefangene Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden,
je angefangene Stunde (60,- €)
8. die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält (Art. 8 Abs. 6).
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde
und je angefangene weitere Stunde (30,- €)

9. die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt (Art. 8 Abs. 6 Unterabsatz 2).
 - bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum (60,- €)
10. die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält (Art. 8 Abs. 6 i. V.m. Art. 4 Buchstabe h).
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden, je angefangene Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden, je angefangene Stunde (60,- €)
11. die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält (Art. 8 Abs. 6 i. V.m. Art. 4 Buchstabe h).
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden, je angefangene Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden, je angefangene Stunde (60,- €)
12. die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt (Art. 8 Abs. 6a).
 - bei Überschreitung je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum (100,- €)
13. den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet (Art. 8 Abs. 7 i. V. m. Art. 4 Buchstabe h).
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde (30,- €)
 - bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde (30,- €)
14. andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält (Art. 6 Abs. 5).
 - je 24-Stunden-Zeitraum (50,- €)
15. Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt (Art. 12 Satz 2).
 - je 24-Stunden-Zeitraum (50,- €)

Von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten freigestelltes Fahrpersonal unterliegt dem nationalen Arbeitszeitgesetz

Fahrpersonal von freigestellten Fahrzeugen ist aufgrund des Arbeitszeitgesetzes verpflichtet, vorgeschriebene Pausen, Höchst-arbeitszeiten sowie Bestimmungen über Wochenend- und Feiertagsarbeiten usw. einzuhalten.

Dies gilt jedoch ausschließlich für Arbeitnehmer, die bei in Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, da das Arbeitszeitgesetz eine deutsche Rechtsvorschrift ist.

VORSCHRIFTEN

- Fahrpersonalgesetz (FPersG) 6. Juli 2007
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) 22. Januar 2008
- VO (EG) Nr. 1266/2009 16. Dezember 2009
- VO (EG) Nr. 561/2006 15. März 2006
- VO (EWG) Nr. 3821/85 20. Dezember 1985
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- Richtlinie 2006/22/EG 15. März 2006
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) 14. August 2006
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) 22. Januar 2008

ABKÜRZUNGEN

- SAnh = Sattelanhänger
- zGm = zulässige Gesamtmasse
- zHm = zulässige Höchstmasse
- zHG = zulässige Höchstgeschwindigkeit
- bHG = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- lof-ZM = land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine
- FW = Feuerwehr
- Fz = Fahrzeug
- ZPO = Zivilprozessordnung

Impressum:

Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle Abt. III

Herausgeber:
H.-J. Marker

Autor der 2. Auflage:
PHK Reinhard Leuker
LAFP NRW

Stromstraße 4
10555 Berlin

Tel.: 030/399921-119
www.gdp.de

2. Auflage Dezember 2013
(Stand Inhalt: 29.8.2013)

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

Leitfaden für Ausbildung, Fortbildung und Praxis mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen

Von **Detlef Salentyn** und **Thomas Andres**,
begründet von **Hans-Jörg Nitze** †



8. Auflage 2012

Umfang: 368 Seiten

Format: DIN A 5 Broschur

Preis: 29,90 € [D]

ISBN 978-3-8011-0677-5

Die Sozialvorschriften für den Straßenverkehr regeln die zulässigen Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Mindest-Ruhezeiten für Berufskraftfahrer.

Die insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden Berufskraftverkehrs recht komplizierte Materie mit verschiedenen Rechtsbereichen, Verkehrsformen und sich daraus jeweils ergebenden Zeitgrenzen (bzw. deren Berechnungsmodalitäten) wird klar dargestellt. Grafiken, Kataloge, Übersichten und zahlreiche Beispiele erleichtern die Erarbeitung. Neben den rechtlichen Grundlagen werden aber auch ganz praktische Punkte wie z.B. das Erkennen von Manipulationen an Kontrollgeräten oder Schaublättern erläutert.



DIE AUTOREN

Detlef Salentyn, Polizeihauptkommissar a.D., vormals PP Essen.

Thomas Andres, Polizeihauptkommissar, Zentrale Verkehrspolizeiliche Dienste, Saarland



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH · Buchvertrieb
Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de · www.VDPolizei.de

Weitere Informationen, Leseprobe und Bestellmöglichkeit unter: www.VDPolizei.de